



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2019

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2017
und
Stellungnahme
zum Abbau des strukturellen
Finanzierungsdefizits bis 2020

Kiel, 16. April 2019



Bemerkungen 2019
des
Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2017

und

Stellungnahme zum Bericht der Landes-
regierung vom 17.09.2018 zum Abbau
des strukturellen Finanzierungsdefizits

Kiel, 16. April 2019

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8686
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de

Druck:

Firma
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastraße 48
24118 Kiel

3. Besondere Prüfungsfälle gemäß Rundfunkstaatsvertrag

Der LRH kommt mit Tz. 3 der Bemerkungen 2019 seiner Berichtspflicht nach § 14a Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) nach. Danach wird das Ergebnis der Prüfung einer Landesrundfunkanstalt, des ZDF oder des Deutschlandradios einschließlich deren Beteiligungsunternehmen durch einen Rechnungshof in Form eines abschließenden Berichts mitgeteilt und veröffentlicht.

3.1 Kooperationen und Medienpartnerschaften des NDR

Die Rechnungshöfe Hamburg (federführend), Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben in einer gemeinsamen Prüfung mehrere Kooperationen und Medienpartnerschaften des NDR und seiner Tochtergesellschaften untersucht. Wesentliche Prüfungsinhalte waren die Beteiligung an Großveranstaltungen sowie Medienpartnerschaften mit Sportvereinen und mit Festivalveranstaltern. Der NDR bzw. die NDR Media GmbH haben die Kritik der Rechnungshöfe aufgegriffen und Maßnahmen eingeleitet. Bei den geprüften Recherchekooperationen mit Verlagen und anderen Rundfunkanstalten hält der NDR die Schaffung von vertraglichen Grundlagen bei Recherchekooperationen nicht für geboten. Es handele sich um eine freiwillige, anlass- und themenbezogene Zusammenarbeit, wobei jeder der Mitwirkenden die volle inhaltliche und personelle Autonomie behalte.

Der Rechnungshof Hamburg hat den Bericht über die Prüfung in seinem Jahresbericht 2019 veröffentlicht. Er ist im Internet abrufbar unter <https://www.hamburg.de/rechnungshof/>.

3.2 Prüfungen anderer Rechnungshöfe

3.2.1 Cumulus Media GmbH

Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat die Cumulus Media GmbH geprüft. Der NDR hält über die Studio Hamburg GmbH eine Minderheitsbeteiligung an dieser Gesellschaft. Gegenstand der Prüfung war ein Vertrag mit einem Dienstleister über die Erstellung von Wettersendungen.

Über die Ergebnisse dieser Prüfung berichtet der Bayerische Oberste Rechnungshof in seinem „Rundfunkbericht 2018“. Der Bericht ist im Internet abrufbar unter <https://www.orh.bayern.de> .

3.2.2 **ARD Werbung SALES & SERVICES GmbH**

Der Hessische Rechnungshof hat die ARD Werbung SALES & SERVICES GmbH, ein Unternehmen aller ARD-Anstalten, geprüft. Gegenstand der Prüfung war die Wirtschaftsführung der Gesellschaft.

Über die Ergebnisse dieser Prüfung berichtet der Hessische Rechnungshof in seinem „Rundfunkbericht 2018“. Der Bericht ist im Internet abrufbar: <https://rechnungshof.hessen.de>

3.2.3 **ifs internationale filmschule köln gmbh**

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen hat die ifs internationale filmschule köln gmbh geprüft. An dieser GmbH ist das ZDF beteiligt. Gegenstand der Prüfung war die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft.

Über die Ergebnisse dieser Prüfung berichtet der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen in seinem Abschließenden Bericht nach §§ 46 Satz 3 WDR-Gesetz, 14a Satz 3 RStV. Der Bericht ist im Internet abrufbar: <https://lrh.nrw.de>

3.2.4 **Grimme-Institut Gesellschaft für Medien, Bildung und Kultur mbH**

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen hat die Grimme-Institut Gesellschaft für Medien, Bildung und Kultur mbH geprüft. An dieser GmbH ist das ZDF beteiligt. Gegenstand der Prüfung war die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft.

Über die Ergebnisse dieser Prüfung berichtet der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen in seinem Abschließenden Bericht nach §§ 46 Satz 3 WDR-Gesetz, 14a Satz 3 RStV. Der Bericht ist im Internet abrufbar: <https://lrh.nrw.de>